

## Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Dutch Electro B.V. mit Sitz in Nuth, Horselstraat 11, Niederlande

### Artikel 1. Anwendbarkeit

Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle von der Dutch Electro B.V. (im Folgenden der „Verkäufer“ genannt) mit deren Abnehmern (im Folgenden der „Käufer“ genannt) abgeschlossenen Verkäufe und Transaktionen. Abweichende Bedingungen sind ausschließlich verbindlich, sofern der Verkäufer jene in Schriftform bestätigt hat.

### Artikel 2. Aufträge

Der Verkäufer ist nicht für Fehler bei der Erledigung telefonischer Bestellungen haftbar, die nach deren Erteilung noch nicht in Schriftform bestätigt worden sind.

### Artikel 3. Lieferfristen

Die erteilten Lieferfristen verstehen sich als ungefähre Angaben und sind keinesfalls als Verwirkungsfristen zu betrachten. Eine aus welchem Grund auch immer entstandene Überschreitung der Lieferfrist gewährt dem Käufer weder einen Anspruch auf Schadensersatz noch auf eine Auflösung des Vertrags.

### Artikel 4. Reklamationen und Rücksendungen

1. Etwaige Reklamationen in Bezug auf vom Verkäufer durchgeführte Lieferungen sind dem Verkäufer innerhalb einer Woche nach dem Eingang der Waren und/oder Rechnung beziehungsweise unverzüglich nach der Entdeckung des vermeintlichen Mangels in Schriftform mitzuteilen. Nicht schriftlich oder nicht fristgemäß angezeigte Reklamationen werden vom Verkäufer nicht in Bearbeitung genommen.

2. Die Einreichung einer Reklamation befreit den Käufer keinesfalls von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verkäufer.

### Artikel 5. Zahlungen

1. Die Zahlung hat bei der Ablieferung oder innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist und ohne Abzug eines etwaigen Schadensersatzes oder Rabatts zu erfolgen. Im Falle eines Zahlungsverzugs ist der Käufer dem Verkäufer für den Zeitraum, in dem die Zahlung ausbleibt, für den nicht beglichenen Betrag gesetzliche Verzugszinsen schuldig, ohne dass dafür eine jegliche Zahlungsaufforderung oder Inverzugsetzung erforderlich wäre. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einem etwaigen Zahlungsverzug wie Inkassokosten, Portokosten, außergerichtliche Kosten einschließlich Honorar und Vorschüssen gehen zu Lasten des Käufers.

2. Sofern der Käufer es weiterhin unterlässt, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, ist der Verkäufer zur Annullierung sämtlicher zwischen dem Verkäufer und Käufer laufenden Verträge sowie zur Aussetzung jeglicher Lieferungen auf Kredit berechtigt, bis die vollständige Begleichung erfolgt ist.

3. Die vom Käufer vorgenommenen Zahlungen dienen immer der Begleichung sämtlicher fälligen Zinsen und Kosten und anschließend der fälligen Rechnungen, die am längsten offen stehen, auch wenn der Käufer mitteilt, eine Begleichung würde sich auf eine spätere Rechnung beziehen.

### Artikel 6. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich den Eigentumsanspruch an allen vom Verkäufer dem Käufer gelieferten Waren vor, bis der Kaufpreis für sämtliche jener Waren entrichtet worden ist. Sofern der Verkäufer im Rahmen des vorliegenden Kaufvertrags für den Käufer Tätigkeiten durchführt, welche vom Käufer zu vergüten sind, gilt der vorerwähnte Eigentumsvorbehalt, bis der Käufer dem Verkäufer auch jene Forderungen gänzlich genügt hat. Außerdem gilt der Eigentumsvorbehalt für sämtliche Forderungen, welche dem Verkäufer gegenüber dem Käufer aufgrund einer Nichterfüllung einer oder mehr Verpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer entstehen sollten.

2. Solange das Eigentum der gelieferten Waren nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf jener die Waren weder verpfänden noch einem Dritten ein jegliches Recht daran gewähren, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen der Vorgaben von Absatz 4.

3. Sofern der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht erfüllt oder dem Verkäufer einen guten Grund für die Befürchtung gibt, dass er jene Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist der Verkäufer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzunehmen. Der Käufer ermächtigt den Verkäufer zur Betretung des Orts, an dem sich die gelieferten Waren befinden. Nach einer etwaigen Rücknahme wird dem Käufer der Marktwert unter Abzug der an der Rücknahme haftenden Kosten gutgeschrieben. Jener Marktwert ist keinesfalls höher als der ursprüngliche Kaufpreis.

4. Es ist dem Käufer gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt abgelieferten Waren im Rahmen der normalen Ausübung seines Betriebs Dritten zu verkaufen und zu übertragen.

### Artikel 7. Streitfälle

Sämtliche Streitigkeiten werden ausschließlich bei den dafür zuständigen gerichtlichen Instanzen anhängig gemacht. Auf sämtliche Transaktionen findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.